



Merkblatt
**zur Förderung privater Investoren zur Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen in der
Nähe von Autobahnanschlussstellen nach der Richtlinie vom 10. Juni 2021
(nachfolgend Richtlinie „Lkw-Stellplätze“)**

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (nachfolgend Bundesamt) als Bewilligungsbehörde bietet im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr das Programm zur Förderung privater Investor*innen zur Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen in der Nähe von Autobahnanschlussstellen an.

Zweck des Programms ist es, durch eine Zuwendung in Form eines finanziellen Zuschusses die Parksituation für Lkw im Interesse der Verkehrssicherheit zu verbessern. Dazu sollen Anreize für die Bereitstellung von 4.000 zusätzlichen Lkw-Stellplätzen in Autobahnnähe durch private Investor*innen geschaffen werden. Mit der Förderung werden Unternehmen in die Lage versetzt, mehr oder erstmalig Lkw-Fahrende als Parkplatzkund*innen zu gewinnen.

Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe von

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften,
- Art. 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Abl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-Abl. L 156/1 vom 20. Juni 2017) (AGVO),
- der Richtlinie „Lkw-Stellplätze“.

Inhalt dieses Merkblattes:

1. Grundsätzliche Hinweise
2. Wie wird das Verfahren umgesetzt?
3. Was ist Gegenstand der Förderung?
4. Wer ist antragsberechtigt?
5. Wie erfolgt die Antragstellung und welche Unterlagen sind erforderlich?
6. Wie hoch ist der Zuschuss?
7. Wann und was wird beim Zwischennachweis vorgelegt?
8. Wann wird der Verwendungsnachweis vorgelegt und was muss beachtet werden?
9. Was ist hinsichtlich der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zu beachten?
10. Was ist bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen zu beachten?
11. Ansprechpartner

1. Grundsätzliche Hinweise

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen werden unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihnen zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage erteilt, sodass hieraus kein Rechtsanspruch ableitbar ist.

Ihre Daten werden ausschließlich zur Gewährung der Zuwendung und für anonymisierte Statistiken verarbeitet. Es werden nur die hierfür erforderlichen Daten erhoben. Rechtsgrundlage ist die Richtlinie „Lkw-Stellplätze“ i. V. m. §§ 23 und 44 BHO.

Ohne die erbetenen Daten ist eine Bearbeitung Ihres Antrages nicht möglich. Ihre personenbezogenen Daten werden im Regelprozess nicht an Dritte weitergegeben. Eine Weitergabe erfolgt nur ausnahmsweise, wenn dies auf Grund von Nummer 8.1 der Richtlinie „Lkw-Stellplätze“ erforderlich werden sollte oder das Bundesamt zur Weitergabe gesetzlich verpflichtet ist (z. B. gegenüber dem Bundesrechnungshof). Ihre Daten werden nach Gewährung der Zuwendung nach Haushaltsrecht zehn Jahre lang aufbewahrt und anschließend unwiederbringlich gelöscht. Nach Maßgabe der Artikel 15 ff. DSGVO haben Sie gegenüber dem Bundesamt das Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ggf. auch auf Löschung, Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung sowie - bei Vorliegen besonderer Gründe - das Recht auf Widerspruch. Den Datenschutzbeauftragten des Bundesamtes erreichen Sie unter datenschutz@balm.bund.de. Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihre Rechte aus der DSGVO verletzt sind, so können Sie sich auch an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn wenden. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.balm.bund.de unter der Rubrik Datenschutz.

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB¹ in Verbindung mit § 2 SubvG². Gemäß § 3 SubvG sind Subventionsnehmende verpflichtet, dem Bundesamt unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen sowie der Rückforderung der Subvention erheblich sind. Auch auf § 4 SubvG („Scheingesetze“) wird hingewiesen.

¹ Strafgesetzbuch

² Subventionsgesetz

2. Wie wird das Verfahren umgesetzt?

Das Bundesamt entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Anträge. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids im Anforderungsverfahren. Näheres wird in den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids geregelt.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Abschließend ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

3. Was ist Gegenstand der Förderung?

In der Nähe von Autobahnanschlussstellen können Investitionen finanziell gefördert werden für zusätzliche Lkw-Stellplätze, die durch

- den **Neubau** von Lkw-Parkplätzen incl. Zuwegung,
- den **Ausbau** bestehender Lkw-Parkplätze (z.B. auf Autohöfen) oder
- **Ertüchtigungsmaßnahmen** von bestehenden Stellplätzen oder sonstigen Flächen, die bisher nicht als Lkw-Stellplätze genutzt werden (z.B. auf Betriebshöfen von Speditionsunternehmen oder Transport- und Logistikunternehmen, Parkflächen von Handelsunternehmen oder Messeparkplätzen)

geschaffen werden.

Gefördert werden kann auch die hierfür erforderliche infrastrukturelle Ausstattung (z.B. Umzäunung, Markierung, Bau oder Beschaffung sanitärer Anlagen, Beleuchtung, sichere Wegeführung).

Zudem können Systeme zur Online-Erfassung der aktuellen Belegung der Lkw-Stellplätze und die technische Infrastruktur für die Datenweitergabe bzw. -bereitstellung auf der deutschen Mobilithek (vormals Mobilitäts Daten Marktplatz - MDM) gefördert werden.

Förderfähig sind auch die erforderlichen Planungskosten (eigene Kosten und Planungsbüros).

Im Sinne der Richtlinie „Lkw-Stellplätze“ sind

- „Lkw“: Nutzfahrzeuge, mit denen Güter befördert werden. Der Begriff umfasst auch Lastzüge und Sattelzüge von bis zu einschließlich 40 t zulässiger Gesamtmasse. Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung unter 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Spezialfahrzeuge wie Schwertransportfahrzeuge oder große Mobilkräne fallen nicht unter diesen Begriff.
- „Lkw-Parkplätze“: die für das Lkw-Parken erforderlichen Flächen incl. Zu- und Abfahrt.
- „Lkw-Stellplätze“: die sich auf den Lkw-Parkplätzen befindlichen markierten Flächen zum Abstellen der Lkw.

„Zusätzliche Lkw-Stellplätze“ im Sinne der Richtlinie „Lkw-Stellplätze“

- stehen im privaten Eigentum,
- sind keine öffentlichen Straßen und nicht Bestandteil der Bundesautobahn,

- sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für die verkehrssichere Nutzung durch beladene Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu einschließlich 40 t zulässiger Gesamtmasse geeignet,
- sind in der Regel höchstens 3 Straßenkilometer von einer Autobahnanschlussstelle entfernt,
- liegen an einer Straßenverbindung, die für den Schwerverkehr baulich und unter Berücksichtigung der Anliegerinteressen Dritter geeignet ist,
- sind möglichst ganzjährig sowie möglichst ganztägig (24 Stunden) geöffnet, mindestens aber in der Zeit von 18:00 bis 06:00 Uhr. Eine Ausnahme von der ganzjährigen Bereitstellung ist möglich, wenn Flächen für zusätzliche Lkw-Stellplätze zeitweise zur Eigennutzung der Fördernehmenden benötigt werden (z.B. "Überlaufparkplätze", die die Messegesellschaften nur an einigen Tagen im Jahr nutzen), der Bedarf an zusätzlichen Stellplätzen aber dennoch verringert wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Bewilligungsbehörde nach Nr. 4.2 der Richtlinie „Lkw-Stellplätze“
- verfügen über ein elektronisches System, das den aktuellen Belegungsgrad erfasst und online auf der Mobilithek (vormals MDM) bereitstellt (s. 4.7),
- verfügen über sanitäre Einrichtungen (WC, Waschgelegenheiten mit Dusche), die den besonderen Bedürfnissen des Fahrpersonals entsprechen (getrennt nutzbar für Männer und Frauen),
- verfügen über die Möglichkeiten zur Müllentsorgung für Lkw-Berufskraftfahrende,
- verfügen über Informationsmöglichkeiten über relevante Notfallnummern wie nächstgelegenes Krankenhaus, Taxi-Unternehmen, DocStop Hotline.

4. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind in- und ausländischen juristischen Personen des Privatrechts sowie natürlichen Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind, gewährt werden, die zusätzliche Lkw-Stellplätze realisieren. Ausländische juristische Personen können gefördert werden, wenn sie einen Sitz/eine Niederlassung in Deutschland haben.

Zuwendungsempfangende/r ist die antragstellende Person.

Nicht antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts,

- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs.4 AGVO),
- die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 1 Abs. 4 lit. c, Art. 2 Nr.18 AGVO anzusehen sind,
- über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 Buchstabe c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern diesen aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 Buchstabe c der ZPO oder § 284 AO treffen.

5. Wie erfolgt die Antragstellung und welche Unterlagen sind erforderlich?

Das Antragsverfahren ist grundsätzlich zweistufig aufgebaut:

- **Bedarfsanfrage**

Vor Einreichung der Antragsunterlagen informiert die antragstellende Person sich beim Bundesamt, ob der Bedarf für die von ihr geplanten zusätzlichen Lkw-Stellplätze an dem vorgesehenen BAB-Streckenabschnitt gegeben ist (Bedarfsanfrage). Dies ist der Fall, wenn nach dem jeweiligen Stand der Netzkonzeption des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr die Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen auf den Bundesautobahnen nicht bis zum Jahr 2030 möglich ist.

Die Bedarfsanfrage ist **ausschließlich in elektronischer Form** über das elektronische [Antragsportal](#) beim Bundesamt einzureichen. Dort sind der erforderliche Vordruck „Bedarfsanfrage“ sowie Merkblätter und etwaige Hinweise zu finden.

- **Antragunterlagen**

Bei gegebenem Bedarf für zusätzliche Lkw-Stellplätze sind die Anträge und die erforderlichen Anlagen **ausschließlich in elektronischer Form** über das elektronische [Antragsportal](#) beim Bundesamt einzureichen. Dort sind Antragsunterlagen sowie Merkblätter und etwaige Hinweise zu finden. Die weiteren Unterlagen gemäß Anlage 2 der Richtlinie „Lkw-Stellplätze“ sind dann über die Austauschplattform des Bundesamtes [Cryptshare](#) zu übermitteln, wenn diese aufgrund ihrer Dateigröße nicht über das elektronische Antragsportal übermittelt werden können.

Eine ausführliche Ausfüllhilfe steht im Antragsportal unter dem Menüpunkt „SteP (Lkw-Stellplätze)“ – Antragsunterlagen als PDF zum Download bzw. Ausdruck bereit.

Die antragstellende Person hat zusammen mit dem Antragsvordruck:

- das unterschriebene Kontrollformular,
- die Anlage 1 „Vorhabenbeschreibung“,
- die Anlage 2 „Erläuterungsbericht“,
- die Anlage 3 „Kostenvoranschlag Aus- und Neubaumaßnahmen“ im Fall einer Aus- oder Neubaumaßnahme oder
- die Anlage 4 „Kostenvoranschlag Ertüchtigungsmaßnahmen“ im Fall einer Ertüchtigungsmaßnahme

an das Bundesamt ausschließlich über das elektronische [Antragsportal](#) zu übermitteln.

Nach Absenden des Antrags hat die antragstellende Person über die Austauschplattform des Bundesamtes [Cryptshare](#) elektronische Kopien folgender Pflichtanlagen an das Bundesamt zu übermitteln, wenn diese aufgrund ihrer Dateigröße nicht über das Antragsportal übermittelt werden können:

- Übersichtsplan im Maßstab 1: 5000 einschließlich Anschlussstelle und Markierung des möglichen Fahrweges,
- Lageplan der Neu-, Ausbau oder Ertüchtigungsmaßnahme im Maßstab 1: 1000 mit Darstellung der Erschließungsanlagen,
- Lageplan der Bestandssituation,
- Entwurfszeichnungen, die Art und Umfang der Neu-, Ausbau- oder Ertüchtigungsmaßnahme inklusive der sanitären Einrichtungen prüfbar nachweisen,

- beglaubigte Abdrucke bauaufsichtlicher und sonstiger Genehmigungen (Vorbescheide genügen),
- Wirtschaftlichkeitsnachweis für die Baumaßnahmen,
- Nachweise, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- Erklärung, wie die Daten der Stellplatzbelegung zur Verfügung gestellt werden,
- Beschilderungskonzept

6. Wie hoch ist der Zuschuss?

Es erfolgt eine Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von

- 80 % für Aus- und Neubaumaßnahmen
- 90 % für Ertüchtigungsmaßnahmen

als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Zuwendung wird bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in Anlage 1 der Richtlinie „Lkw-Stellplätze“ dargestellt. Sie setzen sich zusammen aus den einmaligen Bau-, Anschaffungs- und Erschließungskosten einschließlich der erforderlichen Kosten für den Anschluss des Lkw-Parkplatzes an das öffentliche Wegenetz, die erforderlichen Energie-, Abwasser- und Wasseranschlüsse sowie Datenanbindung und den erforderlichen Planungskosten.

Dagegen sind öffentliche Erschließungsstraßen nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinie. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

Bauliche Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen können als „lokale Infrastruktur“ unter den Voraussetzungen von Art. 56 AGVO gefördert werden: Die Infrastruktur muss daher interessierten Nutzenden zur offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden (Artikel 56 Abs. 3 AGVO). Der für die Nutzung der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen (Artikel 56 Abs. 3 AGVO).

Der Beihilfebetrag darf nicht höher sein, als die Differenz zwischen beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen (Art. 56 Abs. 6 AGVO).

Eine Einzelförderung auf Grundlage der Richtlinie „Lkw-Stellplätze“ ist auf maximal 10 Mio. Euro pro lokalem Infrastrukturvorhaben begrenzt. Die Gesamtkosten des Vorhabens dürfen 20 Mio. Euro nicht überschreiten (Art. 4 Abs. 1 cc AGVO).

Die nach der Richtlinie „Lkw-Stellplätze“ gewährten Förderungen dürfen 60.000 Euro je einzeltem Lkw-Stellplatz nicht überschreiten.

7. Wann und was wird beim Zwischennachweis vorgelegt?

Näheres wird in den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids geregelt.

8. Wann wird der Verwendungsnachweis vorgelegt und was muss beachtet werden?

Näheres wird in den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids geregelt.

9. Was ist bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen zu beachten?

Nach der Richtlinie „Lkw-Stellplätze“ gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird (Art.8 Abs. 3 AGVO).

10. Ansprechpersonen

Wir beraten Sie gerne auch unter:

- Servicenummer Telefon: 0221 5776 5399
- Per Email: Lkw-Stellplaetze@balm.bund.de
- Im Internet: www.balm.bund.de